## Drucksache 6/8625

## **Landtag Brandenburg**

6. Wahlperiode

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3436 der Abgeordneten Dieter Dombrowski (CDU-Fraktion) und Andreas Gliese (CDU-Fraktion) Drucksache 6/8433

## Kartellrechtliche Vorwände für Organisationsveränderungen in der Landesforstverwaltung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Die Landesregierung erarbeitet bis zum Ende des 1. Halbjahres 2018 einen Gesetzentwurf, mit dem erneut eine Forstreform umgesetzt werden soll und organisatorische Änderungen im Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) erfolgen sollen. Dies geht zurück auf einen Landtagsbeschluss der Fraktionen von SPD und Die Linke. Nach Aussagen von Minister Jörg Vogelsänger am 17.01.2018 im ALUL sollen für die weitere Trennung und organisatorische Verlagerung von Aufgaben des LFB angeblich kartellrechtliche Gründe ausschlaggebend sein. Dieses Argument verwundert schon deshalb, weil schon die letzte und mittlerweile vollständig umgesetzte Forstreform in Brandenburg zu einer Trennung der Bewirtschaftung des Landeswaldes und des Vollzugs hoheitlicher Aufgaben in unterschiedliche Organisationseinheiten unter dem Dach des LFB geführt hat. Und bereits mit der Abschaffung der damaligen Einheitsforstverwaltung wurde seitens der ministeriellen Hausleitung kommentiert, dass dies erforderlich gewesen sei. um kartellrechtlichen Problemen vorzubeugen. Der jetzige Schritt einer erneuten Forstreform wird seitens der Landesregierung außerdem mit der Personalbedarfsplanung 2020 und einer Personalzielzahl im LFB von 1.023 Beschäftigten begründet. Ein Blick in andere Bundesländer, wie z.B. Baden-Württemberg, zeigt, dass es dort zwar kartellrechtliche Einwände des Bundeskartellamtes gab; eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofes steht noch aus. Diese beziehen sich jedoch ausschließlich auf die kooperative und gebündelte Rundholzvermarktung, die auch für Privatwaldbesitzer zentral unter dem Dach der dortigen staatlichen Forstverwaltung durchgeführt wurde. Die Beratung und Betreuung privater und kommunaler Waldbesitzer durch staatliche Forstverwaltungen als Dienstleister ist insbesondere mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes im Dezember 2016 weiterhin möglich. Die im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen, die dem Holzverkauf vorgelagert sind, wurden dadurch von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgegrenzt, sodass sie auch weiterhin z.B. durch den LFB in seiner jetzigen Struktur möglich sind. Damit besteht auch zukünftig für Privat- und Kommunalwaldbesitzer die Möglichkeit, sich bei der Waldbewirtschaftung durch fachkundige staatliche Förster betreuen zu lassen.

Eingegangen: 19.04.2018 / Ausgegeben: 24.04.2018

Frage 1: Welche kartellrechtlichen Bedenken verbindet die Landesregierung mit der jetzigen Struktur und Organisation des LFB hinsichtlich eines diskriminierungsfreien Betreuungsangebots für private und kommunale Waldbesitzer?

Frage 2: Aus welchen Gründen lässt sich nach Auffassung der Landesregierung das baden-württembergische Kartellrechtsverfahren auf Brandenburg und den LFB übertragen, um hieraus u.a. organisatorische und strukturelle Änderungen im LFB und eine Zerschlagung des LFB zu begründen, wie im ALUL am 17.01.2018 dargelegt?

zu Fragen 1 und 2: Das Kartellverfahren gegen das Bundesland Baden-Württemberg richtet sich in erster Linie gegen die staatliche Holzvermarktung sowie die damit verbundenen vorgelagerten Dienstleistungen für private und kommunale Waldeigentümer. Inwieweit die 2016 mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes im § 46 erfolgte Klarstellung greift, ist vom Ausgang des Verfahrens am Bundesgerichtshof abhängig.

Das im Jahr 2005 gegen das Land Brandenburg geführte Kartellverfahren "Verdacht der unbilligen Behinderung kleinerer und mittlerer Wettbewerber beim Angebot von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen - Verstoß gegen § 20 Abs. 4 GWB" richtete sich gegen forstliche Dienstleistungen, die von der Forstverwaltung angeboten und durchgeführt werden und zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen führen können. Das Verfahren wurde bisher nicht durch das Bundeskartellamt beendet. Kern der Kritik ist hierbei die tatsächliche Kostendeckung der angebotenen Dienstleistungen. Verbunden hiermit ist die Kritik an der Verknüpfung von hoheitlichen Aufgaben und das gleichzeitige Anbieten und Durchführen von Dienstleistungen durch den gleichen Beschäftigten der Forstverwaltung. Die am 17.01.2018 im ALUL angesprochenen Gründe bezogen sich auf grundsätzliche kartellund beihilferechtliche Bedenken.

Frage 3: Wurde seitens des LFB in den vergangenen fünf Jahren die Rohholzvermarktung für private und/oder kommunale Waldbesitzer organisiert und durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form und mit welchen Leistungsangeboten war der LFB hier einbezogen? Welche Holzmengen (in Festmeter) der privaten und/oder kommunalen Waldbesitzer wurden dabei durch den LFB vermarktet? Welche Vergütungen hat der LFB für diese Dienstleistungen erhalten?

zu Frage 3: Im Rahmen der Meistgebotsverkäufe des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB) wurde auch anderen Waldbesitzern die Möglichkeit eingeräumt, ihr Holz dort verkaufen zu können.

Folgende Mengen kamen aus dem Privat- und Kommunalwald zum Angebot:

2013: 118,50 Festmeter

2014: 206.70 Festmeter

2015: 284,60 Festmeter

2016: 242,00 Festmeter

2017: 235.00 Festmeter.

Durch den LFB wurde hierfür ein Entgelt in Höhe von 20 €/fm erhoben.

Weiterhin wurden in den Jahren

2013: 4.699,53 Festmeter

2014: 6.575,20 Festmeter

zu einem Entgelt von 4,52 €/fm für Dritte vermarktet.

Frage 4: Welche Rahmenverträge oder vergleichbare vertragliche Vereinbarungen schließt der LFB im Rahmen seines Holzabsatzes ab, die sich nach Auffassung der Landesregierung auf die Preisbildung am Markt auswirken und somit direkten oder indirekten Einfluss auf private und/oder kommunale Waldbesitzer haben?

zu Frage 4: Der LFB schließt zwar größere Rahmenverträge für seinen Holzverkauf mit Werken der Säge-, Holzwerkstoff- und Zellstoffindustrie ab, inwiefern sich diese aber auf eine Preisbildung am Markt auswirken und dies Einfluss auf private und/oder kommunale Waldbesitzer hat, kann durch die Landesregierung nicht beurteilt werden.

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung die Eigentumsgrenze von 100 Hektar Waldbesitz, die das Kartellamt offensichtlich bei seinen Betrachtungen zum Verstoß gegen das Kartellrecht und zur Bewertung der Marktrelevanz gezogen hat?

zu Frage 5: Die vom Kartellamt für das Bundesland Baden-Württemberg gezogene Grenze von 100 Hektar ist eine auf Grundlage einer Untersuchung auf Marktrelevanz für das betroffene Bundesland gezogene Grenze. Inwieweit diese auch für Brandenburg herangezogen werden kann, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Frage 6: Wie hoch ist der Anteil der Waldbesitzer im Land Brandenburg, die über einen Waldbesitz von weniger als 100 ha verfügen, und wie hoch ist die durch sie repräsentierte Fläche?

zu Frage 6: Ca. 99.500 Waldeigentümer besitzen eine Waldfläche von weniger als 100 ha. Die Fläche dieser Waldbesitzer beträgt ca. 390.000 ha.

Frage 7: Welcher Anteil der in der Antwort auf Frage 6) genannten Fläche wird durch forstliche Zusammenschlüsse betreut?

zu Frage 7: In forstlichen Zusammenschlüssen sind zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt 175.771 ha Waldfläche (ca. 28 % des Privatwaldbesitzes) organisiert. Eine Unterteilung der Waldbesitzer in den Zusammenschlüssen nach Besitzgrößen liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 8: Welcher Anteil der in der Antwort auf Frage 6) genannten Fläche wird durch Landesförster in welcher Form der Zusammenarbeit betreut und welche konkreten Aufgaben übernehmen die Landesförster hierbei im Einzelnen?

zu Frage 8: Im LFB ist die Unterstützung des Privat- und Kommunalwaldes nach § 28 LWaldG durch eine "Betriebliche Anweisung" untersetzt. Die Revierleiter erbringen auf dieser Grundlage Dienstleistungen im Rahmen von Einzelleistungsvereinbarungen oder Geschäftsbesorgungsverträgen. Vereinbart werden unter anderem

- Planungen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- Auszeichnen von Beständen,
- Organisation und Kontrolle von Holzeinschlagsmaßnahmen,
- Holzernte und Holzverkaufshilfe.

Der aktuell gültige Einzelleistungskatalog ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/einzelleika.pdf

Gesonderte Auswertungen zu Waldbesitzern bis 100 ha liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9: Wie hoch ist das Holzaufkommen, das von den in der Antwort auf Frage 6) genannten Flächen in den vergangenen fünf Jahren dem Holzmarkt zur Verfügung gestellt wurde? In welchem Umfang wurden auf den in der Antwort auf Frage 6) genannten Flächen in den vergangenen fünf Jahren Waldumbaumaßnahmen durchgeführt?

zu Frage 9: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 10: Wie schätzt die Landesregierung den Marktzugang bzw. die Marktrelevanz für forstliche Dienstleistungen für Waldbesitzer unter 100 ha ein?

zu Frage 10: Es ist ein freier Marktzugang für alle Waldeigentümer gegeben. Es bestehen zudem umfangreiche Optionen des forstlichen Zusammenschlusswesens für kleinere Waldbesitzer. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 7 Hektar der Brandenburger Waldbesitzer und auch bei einer durchschnittlichen Betriebsfläche von 4 Hektar für Kleinwaldbesitzer (<100 Hektar) finden sich Dienstleistungsangebote am Markt zur Wahrnehmung forstwirtschaftlicher Aufgaben. Zudem wird der Nachteil kleiner Eigentumsstrukturen auch im forstlichen Förderprogramm berücksichtigt. Das Angebot der forstlichen Dienstleister wird bereits jetzt umfassend von den Waldeigentümern genutzt, da im Jahr 2017 nur 4,9 % der ca. 100.000 Waldbesitzer Brandenburgs ein Dienstleistungsangebot des LFB in Anspruch genommen haben.

Frage 11: Wie stellt sich die Landesregierung nach der von den Regierungsfraktionen und ihr angestrebten erneuten Forstreform die Mobilisierung von Rohholz vor und wo soll diese Aufgabe organisatorisch angegliedert werden?

zu Frage 11: In Brandenburg und im nahen Umfeld sind die Verarbeitungskapazitäten der üblichen Standardsortimente des Brandenburger Waldbesitzes in der Säge-, Holzwerkstoff- und Zellstoffindustrie höher als das Holzaufkommen. Dadurch besteht ein reger Nachfragemarkt nach Industrie- und Sägeholz aus Brandenburg. Holzmobilisierung im Privatwald ist deshalb weder zurzeit noch zukünftig Aufgabe der Landesforstverwaltung.

Frage 12: Inwieweit sind Vertreter der Holzindustrie und der -verarbeitung in die von der Landesregierung gebildete Lenkungs- sowie Arbeitsgruppe Forst eingebunden, welche derzeit die nächste Forstreform und weitere Zerschlagung des LFB unter kartellrechtlichen Vorwänden vorbereiten?

zu Frage 12: Die Lenkungs- und Arbeitsgruppen, die zurzeit einen Vorschlag für eine langfristige Strukturentwicklung der Landesforstverwaltung erarbeiten, setzen sich ausschließlich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und des Landesbetriebs Forst Brandenburg zusammen. Im Forstausschuss der obersten Forstbehörde, in dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Holzindustrie benannt sind, erfolgte eine regelmäßige Information zur geplanten Organisationsentwicklung, letztmalig am 14. Februar 2018.